

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	SA.104092	
Mitgliedstaat	Österreich	
Referenznummer des Mitgliedstaats		
Region	Österreich	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Stubenring 1, 1010 Wien	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Comeback, Zuschuss für Film- und TV-Produktionen, Verlängerung	
Rechtsgrundlage	Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014). BGBl. II Nr.208/2014. RIS - Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 21.07.2021 (bka.gv.at) Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG), BGBl. I Nr. 12 /2020 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011074 Austria Wirtschaftsservice-Gesetz – AWSG., BGBl. I Nr. 130/2002 idgF https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002153	
Art der Beihilfe	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme		
Laufzeit	bis zum 30.06.2023	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos	
Art des Beihilfeempfängers	Kleine und mittlere Unternehmen, nur Großunternehmen	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 25 000 000 EUR	
Bei Garantien	0	
Form der Beihilfe	Zuschuss/Zinszuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung		
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln		
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Beihilferegulungen für audiovisuelle Werke (Art. 54)	100	

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme
- Comeback - Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten (aws.at), -